



Gemeinde Schemmerhofen

Bürgermeisteramt

Landkreis Biberach

Bürgermeisteramt Schemmerhofen, Ringstraße 2, 7957 Schemmerhofen

Telefon: (0 73 56) 20 77 / 78

Landratsamt Biberach
Postfach

Landratsamt Biberach

Eing.: 31.1.84

7950 Biberach/RiB

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Biberach (BLZ 654 500 70) Nr. 23 21
Raiffeisenbank Schemmerhofen (BLZ 600 698 31) Nr. 12 509 000
Raiffeisenbank Schemmerberg (BLZ 600 694 52) Nr. 57 237 000
Raiffeisenbank Warthausen (BLZ 654 618 78) Nr. 54 900 000
Raiffeisenbank Ingerkingen (BLZ 600 696 40) Nr. 14 038 005

SPRECHZEITEN:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 16.00 - 18.15 Uhr

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Sachbearbeiter

Datum

mo/be

Herr Mohr

30.01.1984

Bezug: Erlaß vom 20.12.1983
Az.: 32-622-ma-fi

Betr.: Genehmigung des geänderten Bebauungsplanes
"Eichenberg-Süd" in Schemmerhofen

Beil.: 1

Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes
"Eichenberg-Süd" haben wir gemäß § 12 BBauG im Mit-
teilungsblatt vom 20.01.1984 bekanntgegeben.

Als Nachweis für diese Bekanntmachung legen wir in der
Anlage beigefügt ein Exemplar des Mitteilungsblattes
Nr. 3/1984 vor.

Im Auftrag


M o h r



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Schemmerhofen



Aufhofen



Langenschemmern



Alberweiler



Altheim



Aßmannshardt



Ingerkingen



Schemmerberg

mit den Ortsteilen

Herausgeber : Gemeinde Schemmerhofen, Druck : E. Wagner, 7900 Ulm. Verantwortlich für den amtlichen Teil : Der Bürgermeister.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil : Verlagsdruck E. Wagner, 7900 Ulm, Postfach 4222, Telefon (0731)26 018

13. Jahrgang / Kn.

Freitag, 20. Januar 1984

Nummer 3

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen

Sitzung des Techn. Ausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Techn. Ausschusses findet am Montag, den 23. Januar 1984 um 19.30 Uhr im Lehrerzimmer der Grund- und Hauptschule Schemmerhofen mit folgender Tagesordnung statt:

01. Erstellung eines Wohnhauses mit Garage und Kläranlage auf dem Grundstück Flst. 218 (Fuchsweg) in Schemmerhofen (Bauantrag)
02. Neubau einer Karosseriewerkstatt mit Büros auf einem Teil des Grundstücks Flst. 918/1 im Gewerbegebiet in Schemmerhofen (Bauantrag)
03. Neubau eines Lagerschuppens auf dem Grundstück Flst. 650/1 in Alberweiler (Bauantrag)
04. Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flst. 354/1 und 353/3 (Im Unterfeld 2) in Alberweiler (Bauantrag)
05. Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garagen auf dem Grundstück Gassele 1 und Aufhofer Str. 6 in Altheim (Bauantrag)
06. Nutzungsänderung des Gebäudes Bäckergasse 1 in Altheim
07. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Eppenastr. 12 in Ingerkingen (Bauantrag)
08. Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Rotbachstraße in Ingerkingen (Bauvoranfrage)
09. Tektur-Nachtrag des Sportvereins Ingerkingen zur Änderung der EFH-Höhe des Neubaus des Vereinsheimes auf

dem Grundstück Neuhausstraße 26

10. Anlegung eines Schrottplatzes auf dem Bahngelände in Schemmerberg

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich dazu eingeladen.

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Montag, den 23. Januar 1984 um 20.00 Uhr im Lehrerzimmer der Grund- und Hauptschule in Schemmerhofen mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung
2. Erschließung des Baugebietes 'Schlüssler III' in Schemmerhofen
 - Vergabe der Gewerke
3. Dorfentwicklung Schemmerhofen
 - Bau eines Buswartehauses mit Platzgestaltung
 - Gestaltung des Schulplatzes
 - Gestaltung des Kinderspielplatzes
4. Bürgerfrageviertelstunde

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Im Anschluß daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Bebauungsplan 'Eichenberg - Süd' in Schemmerhofen

Das Landratsamt Biberach hat den Satzungsänderungsbeschuß der Gemeinde Schemmerhofen vom 27.10.1983 über die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 'Eichenberg - Süd' in Schemmerhofen mit Erlaß vom 14.12.83, Az: 32-622-ma-gr, gemäß § 11 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1975 (BGBl. I, S. 2256,

Wichtige Rufnummern

Notruf	110
Feuerwehr	112
Deutsches Rotes Kreuz, Biberach	(0 73 51) 7777
Kath. Sozialstation, Biberach	(0 73 51) 74546
Pfarramt Schemmerhofen	2327
Pfarramt Altheim	633
Pfarramt Aßmannshardt	(0 73 57) 655
Evangelische Diasporagemeinde Schemmerhofen	1329

Grund- und Hauptschule Schemmerhofen	2344
Rathaus Schemmerhofen	2077
Ortschaftsverwaltung Alberweiler	2338
Ortschaftsverwaltung Altheim	2325
Ortschaftsverwaltung Aßmannshardt (0 73 57)830	
Ortschaftsverwaltung Ingerkingen	2322
Ortschaftsverwaltung Schemmerberg	2368
Ev. Dekanatsamt Biberach	(073 51) 9401

berichtigt S. 3617) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949) sowie mit § 1 Abs. 1 der II. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (Gesbl. von 1980 S. 42) genehmigt. Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich auf das von Herrn Ortsbaumeister Hilker gefertigte Deckblatt vom 21.7.1983.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG, sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes, wird nach § 155 a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Bundesgesetzblatt I, S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schemmerhofen, den 19.12.1983

Bürgermeisteramt

gez. Harscher, Bürgermeister

Bitte geben Sie die Lohnsteuerkarte 1983 an das Finanzamt zurück!

Alle für das Kalenderjahr 1983 ausgestellten Lohnsteuerkarten sind nach Ablauf des Kalenderjahres 1983 dem Finanzamt zu übergeben; dies betrifft auch die Lohnsteuerkarten derjenigen Arbeitnehmer,

- die ihre Lohnsteuerkarte NICHT für den Lohnsteuer-Jahresausgleich oder die Einkommensteuer-Veranlagung benötigen,
- deren Lohnsteuerkarten - aus welchen Grund auch immer - 1983 ohne Eintragung geblieben sind,
- die nur zeitweilig oder kurzfristig beschäftigt waren und aufgrund niedriger Bruttoarbeitslohn keine Lohnsteuer zu zahlen hatten.

Die Lohnsteuerkarten 1983 sind ein wichtiger Faktor zur Ermittlung des Verteilerschlüssels, nach dem jede Gemeinde den ihr zustehenden Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer erhält. Jede fehlende Lohnsteuerkarte mindert die Steuereinnahmen der betreffenden Wohnsitzgemeinde und wirkt sich daher zum Nachteil aller Einwohner aus.

Sie können Ihre Lohnsteuerkarte auch im Rathaus Schemmerhofen oder bei den jeweiligen Ortsverwaltungen abgeben. Es genügt, sie einfach in den Briefkasten zu werfen.

Landesfamilienpaß 1984

Im Rahmen des von der Landesregierung für das Jahr 1979 beschlossenen 'Programms zur Förderung der Familie' wurde der Landesfamilienpaß eingeführt. Der Landesfamilienpaß (LFP) soll denjenigen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, die Möglichkeit eröffnen, folgende - jeweils auch auf dem LFP näher bezeichneten Schlösser (Schloß- und Schaugärten) einmal jährlich unentgeltlich zu besuchen.

Es sind dies:

Schloß Bebenhausen bei Tübingen - Schloß Bruchsal - Schloß Heidelberg - Festungsrue Hohentwiel bei Singen - Schloß Mannheim - Schloßmuseum Ludwigsburg - Kloster

Maulbronn - Schloß Favorite bei Rastatt - Schloßgarten Schwetzingen - Schloß Weikersheim mit Schloßgarten (im Main-Tauber-Kreis) - Schloß Urach bei Reutlingen - Wilhelma zool.- botan. Garten in Stuttgart-Bad Cannstatt - Ehemalige Benediktinerabtei Ochsenhausen

Gutscheine 1984

Die genannten Objekte (Schlösser, Schloß- und Schaugärten) sind in Form von Gutscheinen dem LFP beigelegt. Die Gutscheine werden beim Besuch der Einrichtung einbehalten und entwertet. Die alleinige Vorlage von Gutscheinen ohne gleichzeitige Vorlage des LFP und eines Lichtbildausweises berechtigt nicht zum Eintritt.

Ergänzend wird darauf aufmerksam gemacht, daß weitere landeseigene Einrichtungen durch Vorzeigen des genannten Ausweises besucht werden können, ohne daß dafür eigene Gutscheine gedruckt wurden, z. B.

die Schauhäuser im Botanischen Garten Karlsruhe - die Burg ruine Dilsberg bei Neckargmünd - die Grabkapelle Stuttgart-Rotenberg - das neue Schloß Tettang - der Hochaltar der ehemaligen Klosterkirche Blaubeuren (im Besitz der Evang. Seminarstiftung) - das Museum 'Oberrheinische Narrenschaubühne' in 7832 Kenzingen

Begünstigter Personenkreis

1. Familien mit mindestens drei Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben
2. Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
3. Familien mit einem schwerbehinderten Kind mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung

Antragstellung

Die LFP werden AUF ANTRAG an die Berechtigten ausgegeben. Für Personen, die schon im Besitz eines LFP sind, genügt für die Aushändigung der Gutscheine 1984 die VORLAGE DES LFP.

Anträge liegen auf dem Bürgermeisteramt sowie auf den jeweiligen Ortsverwaltungen auf.

Das Landwirtschaftsamt informiert

ANTRÄGE AUF GASÖL-VERBILLIGUNG EINREICHEN!

Es wird darauf hingewiesen, daß bis Mittwoch, den 15. Febr. 1984 die Anträge auf Gewährung der Gasöl-Verbilligung beim Landwirtschaftsamt in Laupheim eingereicht sein müssen.

Es handelt sich um eine Ausschußfrist!

Später eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden, sodaß der Betroffene keine Verbilligung für das kommende Jahr erhalten kann.

Sofern Anträge beim Bürgermeisteramt/Ortsverwaltung abgegeben werden, muß dies frühzeitig geschehen (spätestens bis 10. Febr. 1984).

Bei Unklarheiten ist es zweckmäßig, wenn diese mit dem Landwirtschaftsamt Laupheim - möglichst vormittags - umgehend besprochen und geklärt werden.

Das Landwirtschaftsamt informiert!

1. Die alljährliche VORTRAGSVERANSTALTUNG des Landwirtschaftsamtes Laupheim hat folgende Themen zum Inhalt:

- a) 'Wirtschaftlicher Einsatz des Stickstoffs auf Acker- und Grünland'
- b) 'Die Ergebnisse der Feldversuche - Sorten, Düngung, Pflanzenschutz'

Diese finden statt am:

DIENSTAG, den 24. JANUAR 1984, Beginn 10.00 Uhr - 16.30 Uhr,

IN SCHEMMERHOFEN, Mühlbachgaststätte

und am

DONNERSTAG, den 26. JANUAR 1984, Beginn 10.00 - 16.30 Uhr,

IN LAUPHEIM, Gasthaus zum 'Schützen'.

Alle Landwirte sind zu dieser Veranstaltung eingeladen.